

# **Bedingungen für die Anmietung von Räumlichkeiten im Pfarrheim der Pfarrgemeinde St.Pankratius Berghausen**

**Gültigkeit ab 01.10.2010**

## **1. Saalbenutzung**

Der Veranstalter kann einen Saal oder beide Säle mieten. Die Saalmieten und weitere Kosten sind der Preisliste zu entnehmen. Sie gelten für eine Veranstaltung.

## **2. Betreuungspersonen**

Der Vermieter stellt für die Dauer der Veranstaltung eine oder mehrere Betreuungspersonen. Diese handelt im Namen und Auftrag des Vermieters. Seinen/Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Vor und nach der Benutzung der angemieteten Räume und des Inventars führt er/sie mit dem Mieter eine Besichtigung durch. Dabei wird die Gebrauchsfähigkeit und Mängelfreiheit überprüft.

## **3. Wirtschaftsbetrieb/Küchenbenutzung**

Die Kath.Kirchenstiftung hat für das Pfarrheim eine Gaststättenkonzession. Der Ausschank und die Stellung der Getränke erfolgt durch den Vermieter nach der am Veranstaltungstag gültigen Preisliste. Wird selbstmitgebrachter Wein/Sekt ausgedient, so wird für jede geöffnete Flasche ein „Stoppergeld“ erhoben. Das gilt auch für pfarrinterne Gremien, Verbände und Gruppierungen, Pfarrverband und Dekanat.

## **4. Dekorationsarbeiten und Aufstellen der Tische und Stühle**

Wand- und Deckendekoration dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen und Haken angebracht werden. Die Tische und Stühle stellt der Mieter nach Absprache mit dem Vermieter nach eigenen Wünschen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Fluchtweg freigehalten wird. Bilder und Stellwände dürfen nicht abgehängt, verändert oder abgebaut werden.

## **5. Technik**

Die Raumtrenntür darf nur durch den Vermieter bedient werden.

Für die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen(z.B.Spülmaschine und Kühlhaus) am Tage der Veranstaltung übernimmt der Vermieter keine Garantie.

## **6. Haftung**

Für die Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Sachen und Geräte übernimmt der Vermieter keine Haftung. Das gilt auch für die Garderobe. Ebenso haftet der Vermieter nicht für Personenschäden.

Der Veranstalter haftet für alle während der Zeit der Benutzung des Pfarrheims entstandenen Schäden sowie für etwaige Verluste ohne Nachweis des Verschuldens.

## **7. Dauer der Veranstaltung**

Die Veranstaltung soll um 24.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen zu schließen und die Musikanlage muss so leise gestellt werden, dass außerhalb des Pfarrheims keine Ruhestörung erfolgt. Dies gilt auch für das Verlassen des Geländes nach der Veranstaltung.

### **8. Fahrweg zum Pfarrheim**

Der Fahrweg zum Pfarrheim ist stets freizuhalten. Das Pfarrheim darf nur zum Be- und Entladen angefahren werden. Vor dem Pfarrheim darf während der Veranstaltung nicht geparkt werden. Die vorhandene Sperrvorrichtung ist nach der Durchfahrt sofort wieder aufzurichten.

### **9. Hausrecht, Jugendschutz und sonstige Vorbehalte**

Das Hausrecht des Vermieters wird durch den Mietvertrag nicht beeinträchtigt. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzes wird besonders hingewiesen. Die angemieteten Räume dürfen nicht weitervermietet werden. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht außer Haus gebracht werden.

### **10. Geländeusage**

Das Außengelände der Kindertagesstätte und der KJG dürfen nicht betreten werden.

Das Außengelände des Pfarrheimes ist mit Rücksicht auf die Anwohner nach 22 Uhr nicht mehr in die Veranstaltung mit einzubeziehen.

### **11. Reinigung**

Nach Beendigung der Veranstaltung sorgt die Betreuungsperson dafür, dass die benutzten Räume einschließlich Ausschank, Küche, Vorhalle und die Toiletten besenrein sind und das Gebäude abgeschlossen wird. Die Kosten für die Endreinigung werden in Rechnung gestellt. Abfälle jeder Art dürfen nur in die aufgestellten Müllbehälter geschüttet werden. Größere Mengen von Müll, Essensreste, Dekorationsmaterialien sowie das Leergut von mitgebrachten Getränken müssen vom Mieter selbst entsorgt werden.

### **12. Schlüsselübergabe und Anzahlung**

Für die Benutzung der angemieteten Räume erhält der Mieter einen Schlüssel.

Der Mietvertrag wird durch die Anzahlung von 150,- Euro gültig. Sie ist bei Abschluss des Mietvertrages zu entrichten und wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und des Schlüssels verrechnet.

Bei Rücktritt vom Vertrag ist die Verwaltungspauschale zu entrichten.

### **13. Tischfeuerwerk und Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerken oder anderer Leuchtkörper jeglicher Art ist weder in den Räumen noch auf dem Außengelände gestattet.

### **14. Das Rauchen ist im Pfarrheim verboten**

**Der Mieter hat sich dem christlichen Charakter des Hauses entsprechend zu verhalten.**

Römerberg, im September 2010

Katholische Kirchenstiftung  
St. Pankratius Berghausen